

› STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ des BMWi vom 21.09.2015

Berlin, 9. Oktober 2015

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2012 Umsatzerlöse von mehr als 110 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 8,6 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 46 Prozent in der Strom-, 59 Prozent in der Erdgas-, 80 Prozent in der Trinkwasser-, 65 Prozent in der Wärmeversorgung und 26 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro - damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Inhaltsverzeichnis

Thesen zur Digitalisierung der Energiewende	3
Zentrale VKU-Positionen und Forderungen	4
1. Entflechtungsvorschriften	4
2. Verträge	5
3. Datenbedarf des DSO 2.0	7
4. Bilanzierung und Datenqualität	9
5. Technisch-wirtschaftliche Machbarkeit	12
6. Vergaberecht: Anforderungen an Kooperationsmodelle und Vergabe von Dienstleistungen	14
7. Fairer Wettbewerb:	17
Weitere VKU-Positionen und Forderungen	18
§ 20: Anbindung von Messeinrichtungen für Gas an das Smart Meter Gateway	18
§ 21: Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme	19
§ 35: Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs	19
§ 45: Pflicht zur Durchführung des Verfahrens zur Übertragung der Grundzuständigkeit	20

Thesen zur Digitalisierung der Energiewende

- 1) Nachdem bereits Branchen, wie die deutsche Industrie (vgl. Industrie 4.0), einen grundlegenden Transformationsprozess erfahren haben, wird die Digitalisierung in den kommenden Jahren auch die kommunale Energie- und Wasserwirtschaft nachhaltig verändern.
- 2) Die Energiewende findet in den Verteilnetzen statt. Die Herausforderungen stetig zunehmender dezentraler Erzeugung erfordert die Weiterentwicklung der Verteilnetzbetreiber zum „DSO 2.0“.
- 3) Diese Entwicklung ist nicht nur technikgetrieben, sondern auch politisch gewollt, wie die Bundesregierung mit dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ (GDEW) nun unter Beweis gestellt hat. Sie öffnet auch Türen für neue Geschäftsmodelle.
- 4) Stadtwerke und ihre Netzgesellschaften sind die idealen Unternehmen, um die Marktrolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers auszufüllen. Sie verfügen nach vielen Jahren der Entflechtung sowohl über das nötige prozessuale Know-how, um Daten diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen, als auch über das notwendige Vertrauen bei der Bevölkerung, mit sensiblen Kundendaten verantwortungsvoll und sicher umzugehen.
- 5) Die künftigen neuen Geschäftsfelder bedürfen aufgrund ihrer Neuartigkeit, Komplexität und der Investitionsbedürftigkeit einer gewissen Größe, um wirtschaftliches Handeln zu ermöglichen. Stadtwerke werden daher in Zukunft intensiver kooperieren. Kooperationen werden mindestens regional, aber auch über Landesgrenzen hinaus entstehen.
- 6) Der VKU wird sich dafür einsetzen, dass die Digitalisierung der Kommunalwirtschaft gelingt. Damit kommunale Unternehmen die Digitalisierung erfolgreich gestalten können, sind jedoch angemessene wirtschaftliche Rahmenbedingungen erforderlich. Auch dürfen kommunale Unternehmen bzw. Ihre Kooperationen nicht gegenüber Wettbewerbern behindert werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 21.09.2015 den **Referentenentwurf des „Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“** (GDEW) vorgelegt, in dem die notwendigen Regelungen zum Rollout intelligenter Messsysteme bzw. moderner Messeinrichtungen (iMsys/mM) in Deutschland gebündelt werden sollen.

Für einen erfolgreichen Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen bedarf es der nachfolgend beschriebenen konkreten Anpassungen im Gesetzesentwurf des GDEW.

In der Stellungnahme wird jeweils zu anpassungsbedürftigen Punkt die VKU-Position dargestellt und anhand des Gesetztextes der konkrete Anpassungsbedarf als Vorschlag formuliert und begründet.

Zentrale VKU-Positionen und Forderungen

1. Entflechtungsvorschriften

VKU-Position:

Ziel der informationellen Entflechtung muss die diskriminierungsfreie Bereitstellung von Messdaten an die wettbewerblichen Bereiche (insbesondere Stromvertrieb) sein. Hierzu müssen einerseits sämtliche MSB verpflichtet werden, nicht nur die Grundzuständigen. Andererseits sind weiterführende Regelungen zu unterlassen, die hohe Kosten verursachen würden, aber zum Ziel einer diskriminierungsfreien Datenbereitstellung nichts beitragen. Klargestellt werden sollte daher, dass es einer (zusätzlichen) informationellen Entflechtung im Verhältnis zum Netzbetreiber nicht bedarf.

VKU-Vorschlag:

§ 3 Abs. 4 MsbG-E sollte wie folgt geändert werden:

„Grundzuständige Messstellenbetreiber, die im Sinne des § 3 Nummer 38 des Energiewirtschaftsgesetzes mit einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des grundzuständigen Messstellenbetriebs verpflichtet. Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen den Tätigkeitsbereichen des Energievertriebs und der Energieerzeugung ~~Energieversorgung~~ ist über die informationelle und buchhalterische Entflechtung sicherzustellen, §§ 6a bis 6c des Energiewirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.“

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Transparenz- und Nichtdiskriminierungsvorgaben ausschließlich für grundzuständige Messstellenbetreiber gelten sollen, die im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG mit einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind. Die gleiche Anforderung besteht auch bei Messstellenbetreibern, die aufgrund einer Übertragung nach §§ 41 ff. MsbG-E die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme übernommen haben, und bei solchen, welche nach §§ 5 und 6 den Messstellenbetrieb übernommen haben. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum § 3 Abs. 4 MsbG-E soll durch die Einbeziehung des (grundzuständigen) Messstellenbetreibers in das Entflechtungsregime des EnWG verhindert werden, dass ein (grundzuständiger) Messstellenbetreiber aufgrund seiner Tätigkeit einem (vertikal integrierten) Energieversorgungsunternehmen, das die Aufgabe des Vertriebs wahrnimmt, einen Wettbewerbsvorteil verschafft und andere Energievertriebe diskriminiert. So richtig das generelle Prinzip ist, so unbegründet bleibt, warum der grundzuständige MSB anders gestellt werden sollte als Dritte. Der Messstellenbetrieb selbst ist ein wettbewerblicher Bereich, welcher keine Ungleichbehandlung zwischen Marktteilnehmern duldet, und eines der Ziele des MsbG-E ist die Beförderung dieses Wettbewerbs.

Eine Entflechtung im Verhältnis zu den Netzbetreibern ist hingegen nicht erforderlich, da diese ja bereits von den integrierten Vertrieben entflochten sind und damit alle Vertriebe diskriminierungsfrei behandeln. Der VKU kann hier kein Diskriminierungspotenzial erkennen, das durch eine weitere Entflechtung zu beseitigen ist. Im Gegenteil würde die zusätzliche Entflechtung unnötige, hohe Kosten für System- und Prozessumstellungen verursachen, welche die Erfolgchancen des Rollouts weiter verschlechtern und im Übrigen auch nicht bei der Kosten-Nutzen-Analyse betrachtet worden sind. Ein

weiterer Nachteil wäre, dass der VNB seiner Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb kaum mehr nachkommen kann: Einerseits wird der grundzuständige MSB im Normalfall gesellschaftsrechtlich mit den VNB eine Einheit bilden, womit der VNB für diese Aktivitäten die Haftung übernimmt, andererseits würde er von den Daten abgeschnitten, die ihm die Kontrolle des ordnungsgemäßen Messstellenbetriebs ermöglichen.

Aus dem Wortlaut der Regelung geht dies allerdings nicht mit der erforderlichen Klarheit hervor. Vielmehr lässt die Formulierung, dass „die Unabhängigkeit von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung“ sichergestellt werden soll, die aufgrund der eindeutigen Gesetzesbegründung fehlerhafte Auslegung dieser Regelung zu, dass auch eine informatorische und buchhalterische Entflechtung des grundzuständigen Messstellenbetriebs für vorgenannten Messeinrichtungen gegenüber der Tätigkeit des „Netzbetrieb“ zu erfolgen hat

2. Verträge

VKU-Position:

Beim Rollout intelligenter Messsysteme bzw. moderner Messeinrichtungen müssen für den Kunden Aufwand und Nutzen in angemessenem Verhältnis stehen. Dem Verbraucher zwei separate Rechnungen zu schicken (für Stromrechnung und intelligentes Messen), wäre für ihn unverständlich und würde der Akzeptanz schaden. Insofern ist die Regelungssystematik des geltenden EnWG im Grundsatz aufrecht zu erhalten und die Abwicklung des Messstellenbetriebs über Rahmenverträge sicherzustellen.

VKU-Vorschlag:

§ 7 Abs. 1 MsbG-E sollte wie folgt gefasst werden:

„Messstellenbetreiber erheben für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Entgelt vom Anschlussnutzer oder im Falle des § 6 Absatz 1 vom Anschlussnehmer. Dies gilt nur in den Fällen, in denen der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer den Messstellenbetreiber mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen wird im Rahmen des Messstellenvertrages nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 direkt erhoben, soweit der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer den Messstellenbetreiber mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hat. Im Übrigen gelten § 17 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung sowie § 15 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung.“

§ 9 Abs. 1 MsbG-E sollte wie folgt gefasst werden:

Die Durchführung des Messstellenbetriebs erfolgt aufgrund von Verträgen des Messstellenbetreibers (Messstellenverträge) mit

- 1. dem Anschlussnutzer, soweit dieser den Messstellenbetreiber auf Grundlage eines Vertrages mit dem Messstellenbetrieb beauftragt hat oder im Falle des § 6 mit dem Anschlussnehmer,*
- 2. dem grundzuständigen Messstellenbetreiber im Falle des § 5,*
- 3. dem Netzbetreiber und*
- 4. dem Energielieferanten.*

§ 54 ist zu beachten.

§ 9 Abs. 2 MsbG-E sollte wie folgt gefasst werden:

„Messstellenverträge sind nach folgenden Maßgaben und nur in folgenden Fällen abzuschließen:

1. ~~nach Absatz 1 Nummer 1 im Falle der Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung nach § 29,~~
1. ~~2.~~ nach Absatz 1 Nummer 1 im Falle der Beauftragung eines Messstellenbetreibers nach den §§ 5 und 6,
2. ~~3.~~ nach Absatz 1 Nummer 4 im Falle der Übertragung des grundzuständigen Messstellenbetriebs nach den §§ 41 ff. sowie auf Verlangen des Energielieferanten, wenn die Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist,
3. ~~4.~~ nach Absatz 1 Nummer 2, 3 oder Nummer 4 in den Fällen des § 60 Absatz 5 unter den dort genannten Voraussetzungen,
5. ~~5.~~ nach Absatz 1 Nummer 2, 3 oder Nummer 4 soweit in den Grenzen des § 60 Absatz 1 in Verbindung mit § 65 eine Abweichung von der Standardkonfiguration des § 60 Absatz 4 vereinbart wird,
6. ~~6.~~ nach Absatz 1 Nummer 2, 3 oder Nummer 4 soweit Zusatzleistungen nach § 35 Absatz 2 vereinbart werden.
- ~~Besteht kein Vertrag nach Nummer 1 mit dem Anschlussnehmer, kommt ein Vertrag mit dem Anschlussnutzer dadurch zustande, dass dieser Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt, der mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung ausgestattet ist. Insoweit steht die für die jeweilige Verbrauchsgruppe maßgebliche Preisobergrenze des § 31 Absatz 1 und 3 einem vereinbarten Jahresentgelt gleich. Der Messstellenbetreiber hat den Vertragsschluss dem Anschlussnutzer unverzüglich schriftlich zu bestätigen.“~~

§ 47 Abs. 1 MsbG-E sollte um folgende **neue Nr. 7** ergänzt werden:

„7. zum Inhalt und zur Durchführung von Rahmenverträgen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 in den Fällen, in denen der grundzuständige Messstellenbetrieb nach den §§ 41 ff. übernommen wurde.“

Begründung:

Dem Anschlussnutzer sollte nicht in jedem Fall ein Vertragsverhältnis mit dem Messstellenbetreiber und die separate Abrechnung des Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme aufgezwungen werden. Dies könnte dem Anschlussnutzer gegenüber kaum vermittelt werden und wäre hinsichtlich der Akzeptanz des Rollouts von Smart Metern in der Bevölkerung höchst kontraproduktiv. Zudem ist kein Grund ersichtlich, wieso nicht auf bewährte Abwicklungsverhältnisse zurückgegriffen werden sollte, soweit diese vorhanden sind, um die ohnehin mit dem Rollout von Smart Metern entstehenden Kosten nicht unnötig zu erhöhen. Es fiele nicht nur der Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung, sondern auch das Vertragsmanagement, Rechnungsmanagement, Kundenservice und nicht zuletzt das Inkasso an. Diese zusätzlichen Prozessschritte wurden in der Kosten-Nutzen-Analyse von Ernst + Young weder vorgesehen noch preislich berücksichtigt. Ebenso steht nach Aussage des BMWi das GDEW-E sog. „All-Inklusive“-Verträgen nicht entgegen (in BMWi-Sondersitzung vom 30.09.15). Auch Drittanbieter im Bereich Bahn und Telekommunikation rechnen "All-Inklusiv" ab.

Dementsprechend sollte wie folgt differenziert werden:

Das Entgelt für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen sollte ausschließlich in den Fällen gegenüber dem Anschlussnutzer/Anschlussnehmer abgerechnet werden, in denen der **Anschlussnutzer/Anschlussnehmer einen Messstellenbetreiber** mit dem Betrieb vorgenannter Messeinrichtungen **explizit beauftragt** hat. In diesen Fällen ist der separate Vertragsabschluss mit dem Anschlussnutzer sachlogisch, da sich dieser freiwillig einen Dritten für die Durchführung des Messstellenbetriebs ausgesucht und ihm in diesem Falle bewusst ist, dass es eines gesonderten Vertragsabschlusses bedarf.

Ist der **Netzbetreiber grundzuständiger Messstellenbetreiber** für vorgenannte Messeinrichtungen, führen der Vertragsschluss und die Abrechnung mit dem Anschlussnutzer zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand, sowohl für den Netzbetreiber als auch für den Anschlussnutzer, dem kein Nutzen gegenübersteht. In diesen Fällen sollte weder ein Vertrag mit dem Anschlussnutzer zustande kommen, noch die Abrechnung gegenüber diesem erfolgen. Vielmehr sollte die Abrechnung für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme gegenüber dem Netznutzer erfolgen. Auch wenn für das Entgelt für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen nicht die Vorgaben der StromNEV, sondern die im MsbG-E vorgesehenen Preisobergrenzen gelten sollen, ist die Abrechnung gegenüber dem Netznutzer mit weniger Aufwand verbunden, da mit diesem bereits ein Vertragsverhältnis besteht, in dessen Rahmen die Netznutzung und weitere Entgeltbestandteile abgerechnet werden. Ansonsten müsste der Anschlussnutzer, obwohl er mit seinem Stromlieferanten in der Regel einen sog. All-inclusive-Liefervertrag abgeschlossen hat, ein weiteres Vertragsverhältnis mit dem Netzbetreiber eingehen. Sowohl das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses des Netzbetreibers mit dem Anschlussnutzer als auch die Notwendigkeit der Abrechnung diesem gegenüber dürfte Anschlussnutzern nur schwer vermittelbar sein. Es spricht demnach nichts dagegen, das Entgelt für vorstehend genannte Messeinrichtungen in ein bestehendes und bereits „etabliertes“ Rechtsverhältnis zu integrieren und im Rahmen der vorgegebenen Preisobergrenzen gegenüber dem Netznutzer, i.d.R. der Lieferant, abzurechnen. Bereits heutzutage werden im Rahmen der Netznutzungsabrechnung nicht ausschließlich Netzentgelte im Sinne der StromNEV abgerechnet, sondern auch weitere Entgeltkomponenten, wie z. B. Konzessionsabgaben und diverse Umlagen. Auch datenschutzrechtlich sind eine Abrechnung gegenüber dem Anschlussnutzer und die gleichzeitige Statuierung eines weiteren Vertragsverhältnisses nicht erforderlich.

Messstellenbetreiber, die aufgrund einer **Übertragung nach §§ 41 ff. MsbG-E die Grundzuständigkeit** für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme übernommen haben, sollten die Abrechnung für diesen ebenfalls nicht dem Anschlussnutzer gegenüber vornehmen. Dem Anschlussnutzer wäre auch in diesem Falle kaum vermittelbar, dass ihm ein Vertragsverhältnis zum Messstellenbetreiber aufgezwungen und er an diesen zusätzlich zu dem Entgelt, was er seinem Lieferanten für die Energielieferung bereits zahlt, ein weiteres Entgelt entrichten muss. Vielmehr ist es sinnvoll, vorgenannten Messstellenbetreiber und den die betroffene Entnahmestelle beliefernden Lieferanten zu verpflichten, einen Vertrag über den Betrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme zu schließen und die Leistung des Messstellenbetriebs in diesem Rahmen abzurechnen. Der Anschlussnutzer würde dieser Aufwand im Rahmen der Abrechnung der Energielieferung berechnet. Um bundesweit eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, sollte der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eröffnet werden, einen entsprechenden Standardvertrag festzulegen.

3. Datenbedarf des DSO 2.0

VKU-Position:

Die Energiewende stellt die Verteilnetzbetreiber vor große Herausforderungen: die stetig zunehmenden Mengen an dezentral erzeugter, volatiler Energie treffen auf Verbraucher, die wesentlich stärker als bislang ihren Energieverbrauch selbst gestalten wollen. Der Verteilnetzbetreiber benötigt uneingeschränkten, zeitnahen und möglichst unmittelbaren Zugriff auf die relevanten Daten, um entsprechend abgestimmte Steuerungshandlungen im Netz vornehmen zu können.

VKU-Vorschlag:

§ 60 Abs. (3) Nr.1: Streichung „monatlich für den Vormonat“

Begründung:

Nur wenn der Verteilnetzbetreiber uneingeschränkt, zeitnah und möglichst unmittelbar Zugriff auf die relevanten Daten hat, kann er zukünftig die Netze intelligent steuern und damit entscheidend zum Gelingen dieses Transformationsprozesses hin zu dezentraleren Strukturen beitragen. Intelligente Netzsteuerung benötigt uneingeschränkten Zugriff auf die Verbrauchs- und Einspeisewerte der Akteure im Verteilnetz. Mit der vorgesehenen Regelung in § 60 Abs. (3) Nr.1 des MsbG-E bestünde andernfalls die Gefahr, dass der VNB von eben diesen notwendigen Daten abgeschnitten wäre. VNB benötigen die wesentlichen Informationen von Marktteilnehmern, deren Leistung direkt durch die Messung erfasst wird, um daraufhin das Netzbetrieb effizient gewährleisten zu können.

Beispiel: größere Verbraucher

- Wenn der VNB weder von Einspeiseanlagen - egal welcher Art bei größeren Verbrauchern (> 6.000 kWh/a) - nicht kurzfristig Messwerte erhält, obwohl eigentlich die Messtechnik eingebaut ist, wird das ganze absurd. Der VNB benötigt die Daten vor Ort im Netzstrang und nicht nur aggregiert auf überregionaler Ebene.

Beispiel: Ampelkonzept

- Die Information für die Ampelsteuerung benötigt der VNB dezentral (Ortsnetzstation) und zeitnah (d. h. die Entscheidung über den Ampelzustand erfolgt auf Ebene von Teilnetzen innerhalb der Verteilnetzebene). Als Informationsquelle dienen u. a. iMsys, die neben den Lastgängen von Einspeisern und Verbrauchern auch die dazugehörigen Netzqualitätsparameter liefern.
- Im Ampelkonzept zur dezentralen Netzsteuerung ist vorgesehen, kurzfristig (kleiner 15 Minuten) im Netz konkret zu handeln, d. h. online-Verarbeitung der 15-min-Werte und Verarbeitung der Netzqualitätsparameter im Sekundenbereich.
- Das Ampelkonzept hat die Ebene Ortsnetzstationen, Straßengebiet, Netzstrang und benötigt daher die exakte Zuordnung der Entnahme-, Einspeise- und Speicherinformationen auf Ebene Ortsnetzstation bzw. Netzsträngen.
- Hier ist es erforderlich, dass der DSO 2.0 die Informationen aus seinem GEO-Informationssystem mit den Informationen des Netzzustandes und der Energiewerte koppelt!

Weitere Beispiele, bei denen der VNB zur Erfüllung seiner Aufgaben tägliche Messdaten benötigt:

- Tägliche Datenlieferung der Einspeiseanlagen für das netzbezogene Einspeisemanagement. Andernfalls wäre ein erweiterter Netzausbau die Folge („Kupferplatte“).
- Mitwirkungspflicht VNB zur Systemstabilität nach § 13 ff. EnWG in Übertragungsnetzen.
- Verantwortung der Systemstabilität nach § 14 ff. EnWG i.V. mit § 14 EEG 2014 durch den VNB.
- Verantwortung des VNB zur Umsetzung des EEG-Einspeisemanagement gemäß § 12 EEG.
- Verantwortung der verteilnetzspezifischen Netzsteuerung, insbesondere auf Basis von täglichen IST-Daten.
- Mitwirkungspflicht ANB zur Systemstabilität nach § 15 ff. EnWG in Ferngasnetzen.
- Verantwortung der Systemstabilität nach § 16 ff. EnWG durch den ANB (insb. Krisenvorsorge Gas).

4. Bilanzierung und Datenqualität

VKU-Position:

Die bisherige Rollenverteilung, nach der die Verteilnetzbetreiber für den Austausch plausibilisierter und damit belastbarer Daten verantwortlich sind (Ersatzwertbildung bis hin zur Bilanzkreisabrechnung und Energiemengenbilanzierung), soll beibehalten werden. Die Verantwortung für die Datenqualität auf ein technisches Gerät (Gateway) zu übertragen, würde vielfältige Ineffizienzen in die Prozesse bringen, unnötige Kosten verursachen und gefährdet damit die Datensicherheit und -qualität.

Die Aggregation der Last- und Einspeisegänge von Einzelzählpunkten an Messstellen, die mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind, erfolgt weiterhin durch den VNB. Der VNB übermittelt die Bilanzkreisummenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet für die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung wie bisher aggregiert, plausibilisiert und ersatzwertgebildet an den ÜNB. Dem entgegenstehende Verweise sind im Gesetz zu streichen.

Das Smart Meter Gateway übermittelt die Messwerte zum einen an den MSB und VNB, um die Aggregation der Messzeitreihen plausibilisiert vorzunehmen und zum anderen gleichzeitig an Berechtigte zu Informationszwecken.

VKU-Vorschlag:

§ 60, Abs. 2:

*Bei Messstellen mit intelligentem Messsystem erfolgt die Aufbereitung der Messwerte der Sparte Strom, insbesondere Plausibilisierung und Ersatzwertbildung für ≤ 2 Stunden im Gateway. **Bei allen anderen Fällen liegt diese Pflicht zur Datenaufbereitung beim VNB.***

§ 66 Abs. (1) Nr. 6:

2. Halbsatz streichen „zu Bilanzkreisummenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet für die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung,“

§ 67 Abs. (1) Nr. 6:

2. Halbsatz streichen „zu Bilanzkreisummenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet für die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung,“

[weitere notwendige Anpassungen zu den §§ 60, 66 und 67 sind in der Anlage zur Stellungnahme dargestellt]

Begründung:

Der VNB ist für die eingespeiste Energiemenge verantwortlich. Für Fehlmengen wird er über die Bilanzkreisabrechnung in Haftung genommen. Wenn die modernen Messsysteme vom ÜNB bilanziert würden, wäre keine klare Verantwortlichkeit über die in einem Netzgebiet ausgespeiste Energiemenge mehr gegeben. Mess- und Übertragungsfehler von modernen Messsystemen würden dem VNB unberechtigterweise angelastet werden, da er sie im Falle einer Bilanzierung durch den ÜNB nicht verursacht hat bzw. nicht beeinflussen kann. Die Akzeptanz der Bilanzkreisabrechnung durch die VNB würde im Vergleich zur heutigen Situation enorm sinken. Die Verteilnetzbetreiber verantworten heute die Bewirtschaftung der Differenzbilanzkreise. Hierzu nutzen sie Prognosen, die eigenständig und z. T. durch Kunden selbst erstellt werden. Im Grundsatz gilt dabei, dass je besser die Prognosen sind, desto geringere Abweichungen entstehen in den Bilanzkreisen und dies wiederum führt zu geringeren Kosten, da weniger Ausgleichsenergie benötigt wird. Dadurch werden v. a. auch die Verbraucher entlastet. Das macht es erforderlich, dass Verteilnetzbetreiber auch weiterhin täglich Daten zur Einspei-

sung und zum Verbrauch auf Basis von Einzelmesswerten erhalten, um die Bilanzierung von Energiemengen in ihrem Netz durchführen zu können.

Dem vorliegendem Gesetzesentwurf folgend würden jedoch Messstellenbetreiber den Verteilnetzbetreibern bei einer Zählerstandgangmessung lediglich Informationen zur bezogenen Monatsarbeit und die aufgetretene Maximalleistung übermitteln. Auf Basis dieser Daten könnten Verteilnetzbetreiber keine verursachergerechte Bilanzierung analog einem RLM-Bilanzierungsverfahren oder einer Zählerstandgangmessung erstellen.

Ersatzwertbildung für kleine Zeiträume (bis 2 Stunden):

Ein Smart Meter Gateway kann nur automatisch Ersatzwerte berechnen, wenn eine klar festgelegte Regel formuliert ist, wie dies zu erfolgen hat. Für einen kurzen Zeitbereich von $\leq 2h$ gibt es dafür eine Regel zur linearen Interpolation im Metering-Code (VDE-AR-N 4400 S. 29 ff). Allerdings erfolgt in der Sparte Strom auch dann heute eine Prüfung durch den VNB, ob der Ausfall der Messwerterfassung nicht durch einen Gesamtausfall des Netzes verursacht war, in dem Fall werden dann 0-Werte als Ersatzwert hinterlegt.

Ersatzwertbildung für größere Zeiträume (größer 2 Stunden):

Für die Ersatzwertbildung für größere Zeiträume gibt es keine vorgegebenen Regeln, wie diese zu erfolgen hat. Üblicherweise prüft der VNB zunächst, warum keine Daten gemessen wurden. Der VNB prüft, ob der Grund z. B. ein genereller Stromausfall oder eine Kommunikationsstörung zwischen Zähler und Smart-Meter oder ein Defekt im Zähler ist.

Dafür ist das Wissen über lokale Gegebenheiten notwendig, Zugriff auf Zustandsdaten des Verteilnetzes im Zeitpunkt des Ausfalles und ggf. ist Kontaktaufnahme mit dem Kunden oder eine Vor-Ort-Inspektion notwendig.

Plausibilisierung:

Hier werden anhand bekannter Zählpunkteigenschaften Plausibilisierungsregeln im EDM-System hinterlegt. Nur für Zählpunkte mit sehr konstanten bzw. zyklischen Verbrauchseigenschaften können z. B. sehr enge Plausibilisierungsregeln hinterlegt werden, für andere Zählpunkte mit sehr atypischen Verbrauchsverhalten geht das nicht. Für derartige Zählpunkte kann nur die Maximalleistung anhand der eingebauten Anschlusssicherung geprüft werden.

Abhilfe kann nur geschaffen werden, wenn:

- Plausibilisierung und Ersatzwertbildung durch den VNB bei Ausfallzeit der Messwerte größer 2h erfolgt,
- Plausibilisierung und Ersatzwertbildung durch das Gateway bei Ausfallzeit der Messwerte $\leq 2h$ erfolgt,
- in abrechnungsrelevanten Fällen die Plausibilisierung beim VNB erfolgt (auch bei weniger als 2h Ausfallzeit) – hier soll der VNB weiterhin die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung durchführen,
- der VNB ebenfalls Zählerstandgänge für die Bewirtschaftung der Differenzbilanzkreise erhält,
- die VNB somit weiterhin für die Bilanzierung verantwortlich sind.

Aus folgenden Gründen benötigt der VNB tägliche Viertelstundenwerte eines iMSys, anderenfalls wäre:

- 1. eine vollständige Strombilanzierung** des Netzgebietes durch den VNB (Ausbilanzierung) nicht möglich, denn
 - a. es fehlen dem VNB Daten zur Prognose des **Differenzbilanzkreis** für **Prognosepflicht** gemäß StromNZV & Bilanzkreisvertrag – ohne Viertelstundenwerte können die Prognosesysteme keine Prognosen in ausreichender Qualität erstellen (historische Viertelstundenwerte unbedingt erforderlich).
 - b. es fehlen **dem analytisch-bilanzierendem VNB** die Daten für tägliche Bildung der Restlast und er kann somit den **Lieferpflichten** an die Marktpartner (Faktoren für nicht-iMSys-Kunden) nicht in ausreichender Qualität nachkommen – Marktpartner benötigen diese Daten wiederum für ihre **Prognosepflicht** gemäß StromNZV und Bilanzkreisvertrag. Das analytische Bilanzierungsverfahren wäre damit nicht mehr anwendbar. Aus Sicht des ÜNB ist das Ergebnis der Bilanzierung unabhängig vom gewählten Bilanzierungsverfahren. Im analytischen Verfahren ist eine komplette Aufteilung der Energiemengen auf die Profile sichergestellt. Der ÜNB erhält wie im synthetischen Verfahren die Netzzeitreihen. Es ist nicht sinnvoll, durch eine Verlagerung der Bilanzierung der iMSys die analytisch bilanzierenden VNBs zu einer aufwändigen Umstellung ihres Verfahrens zu zwingen. Daher sollten beide Bilanzierungsverfahren weiterhin möglich sein.
 - c. die **Berechnung virtueller Zählpunkte** wäre nicht möglich (Zählpunkte, deren Werte Ergebnis einer mathematischen Verknüpfung sind). Diese Berechnung erfolgt häufig bei Abnahmestellen, bei denen mehrere Generatoren oder Verbraucher anzutreffen sind oder z. B. bei kaufmännisch bilanzieller Durchleitung oder Verlustaufschlägen oder gesicherten Einspeisungen (mehrere Messstellen für einen Zählpunkt).
- 2. die Prognose des Netzverlustbilanzkreis und KWK-Bilanzkreis des VNB nicht möglich, denn**
 - a. der VNB benötigt die Viertelstundenwerte der iMSys für die Prognosepflicht des Netzverlustbilanzkreises (Netzverluste sind lastabhängig). Es besteht eine **Prognosepflicht** gemäß StromNZV und Bilanzkreisvertrag.
 - b. der VNB muss erzeugten Strom von kleinen KWK-Anlagen gemäß KWK-G aufnehmen. Bei der Vermarktung dieser Mengen besteht **Prognosepflicht** gemäß StromNZV und Bilanzkreisvertrag.
- 3. die Absatzstruktur** gemäß § 28 (2) Nr. 6 StromNEV nicht durch den VNB erstellbar. So entfällt die Basis für die derzeitige **Abrechnung** der **vermiedenen Netznutzung** gemäß StromNEV.
4. die **Abrechnung** nicht mehr möglich für
 - a. die kundenspezifische **atypische Netznutzung** gemäß § 19 (2) Satz 1 StromNEV und
 - b. die **kundenspezifische vermiedene Netznutzung** gemäß § 18 (2) Satz 2 StromNEV.
5. die Profilbildung bei **individuellen Standardlastprofilen** für nicht-iMSys-Kunden nicht nutzbar.
 - Die Privatkunden verbrauchen im Jahresdurchschnitt 25 % des gesamten deutschen Stroms. Im Dezember gibt es viele Fälle, dass der größte Verbrauch im Verteilnetz des Jahres anliegt und

durch Privathaushalte verursacht wird, da bspw. alle Lichter und Backöfen betrieben werden etc., jedoch gewerbliche Firmen und Büros geschlossen haben.

- Tägliche Datenlieferung für die Prognose und Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises. Anderenfalls entstehen wirtschaftliche Risiken beim VNB.
- Tägliche Datenlieferung zum Zwecke der Bilanzierung, insbesondere für RLM-ZP und ZP mit Zählerstandsgangmessung, ansonsten kann der VNB keine Netzbilanzierung durchführen.
- Tägliche Datenlieferung für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung. Anderenfalls entstehen Inkonsistenzen in den mit den Marktpartnern kommunizierten Datensätzen. Insbesondere sollte es zu keiner Aufspaltung bei der Ersatzwertbildung zwischen Gateway und VNB kommen.

5. Technisch-wirtschaftliche Machbarkeit

VKU-Position:

Der Referentenentwurf GDEW sieht vor, dass ab 2017 der Rollout mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen beginnt. Nach Verabschiedung des Gesetzes frühestens Ende 2015 steht somit maximal ein Jahr für die Fertigstellung der technischen Systeme, die Entwicklung der benötigten Marktprozesse und Datenformate zusammen mit der Bundesnetzagentur und deren Implementierung in den Unternehmen zur Verfügung. Diese kurze Zeitspanne vor dem Rollout-Start ist keinesfalls zu halten. Insofern sollte die Einbaupflicht erst beginnen, wenn

- gem. BSI-Vorgaben mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme in ausreichenden Stückzahlen zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen am Markt anbieten,
- gemäß BNetzA die notwendigen Marktprozesse und Datenformate für die Marktkommunikation definiert sind, zuzüglich einer angemessenen Implementierungsphase in den Unternehmen. Ohne funktionierende Marktkommunikation und Prozesse sind die iMsys nicht umfassend nutzbar.

VKU-Vorschlag:

§ 45: Pflicht zur Durchführung des Verfahrens zur Übertragung der Grundzuständigkeit insbesondere Absatz (3): *Der Zeitpunkt der Übertragung muss an bestehende Marktprozesse und technische Anforderungen gekoppelt werden (vgl. Rollout-Start):*

- *Kein verpflichtendes Anzeigedatum – daher Datum streichen: ~~30.06.2017~~*
- *Bezug nehmend auf § 30 „Technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen“*
- *In § 30 „ausreichend“ hinzufügen: „Die Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 ist technisch möglich, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen **ausreichend** intelligente Messsysteme zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen am Markt anbieten,...“*

§ 31: Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen, Abs. 6: *Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Messstellen in der gleichen Liegenschaft mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gelten die Vorschriften aus Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass dem Anschlussnutzer für den Messstellenbetrieb insgesamt nicht mehr als die höchste fallbezogene Preisobergrenze **zuzüglich der Preisobergrenzen für die notwendigen modernen Messeinrichtungen gem. § 32 jährlich** in Rechnung gestellt werden darf.*

Begründung:

Die Abstimmung des **Startzeitpunkts** des Rollouts auf technische Möglichkeiten (Verfügbarkeit von ausreichenden Angeboten von mind. drei Herstellern zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen) erscheint im Grundsatz zwar plausibel. Entscheidender jedoch ist, dass bis dahin auch die notwendigen Markt- und Kommunikationsprozesse definiert, abgestimmt und ausreichend getestet sind. Mitunter entstehen hieraus auch weitergehende IT-Anforderungen an Systeme und Prozesse, die zunächst umgesetzt werden müssen, bevor ein Rollout sicher beginnen kann. Insofern sind gemeinsam mit der Branche zeitnah Markt- und Kommunikationsprozesse zu erarbeiten, mit Behörden abzustimmen und in den Unternehmen zu etablieren, damit der Umsetzung der Rollout-Vorgaben aus prozessualer Sicht nichts entgegensteht. Wenn die bestehenden Marktprozesse möglichst wenig angepasst werden, die Bilanzierung über den Verteilnetzbetreiber erfolgt und weiterhin All-Inclusive-Verträge zwischen Lieferant und Anschlussnutzer möglich sind, kann der Rollout schneller erfolgreich beginnen.

Es muss zudem sichergestellt sein, dass die dem Verteilnetzbetreiber in seiner Funktion als grundzuständiger Messstellenbetreiber vorgegebenen Preisobergrenzen die durch den im Referentenentwurf vorgegebenen Leistungsumfang anfallenden Kosten inkl. der Mehrwertsteuer decken können. Viele nun enthaltene Mehraufwendungen wurden bei der Ermittlung der Preisobergrenze durch Ernst & Young seinerzeit nicht berücksichtigt.

Folgende Anpassungsmaßnahmen werden daher vorgeschlagen:

- Anhebung der Preisobergrenze für moderne Messeinrichtungen auf ein angemessenes, höheres Niveau,
- Preisobergrenze für iMsys bei Ausstattung mehrerer Messstellen in einer Liegenschaft des Anschlussnutzers muss den Aufwand für alle Messstellen (Zähler und ggf. Gateway) berücksichtigen,
- Festlegung der Preisobergrenze für zumindest Gewerbekunden ab 10.000 kWh/a als Netto-Preise,
- Kopplung der POG an die offizielle Teuerungsrate,
- zeitlich befristeter Sonder-Finanzierungstopf für anfallende Initialkosten,
- Einbauquote senken auf 90 % bzw. in begründeten Fällen weniger (§ 31(5)).

Dem Vorgehen bei der Einführung vorgeschriebener Preisobergrenzen als Maximalgrenzen für Entgelte steht der VKU weiterhin – vgl. dena Smart-Meter-Studie 2014 – kritisch gegenüber, weil das BMWi bei der Berechnung der Höhe der jeweiligen POG die erforderliche Transparenz hat vermissen lassen. Somit ist eine Nachvollziehbarkeit über die als zu gering und zu starr bewerteten POG schwer möglich. Mit der neuen Staffelung der POG für die jeweiligen Verbrauchs- und Erzeugergruppen und der neuen optionalen Einbaumöglichkeit von iMsys bei Verbrauchern unter 6.000 kWh/a hat das BMWi Nachsteuerungsbedarf bei dem Thema (Re-)Finanzierungsmöglichkeit als das zentrale Element bei der wirtschaftlichen Betrachtung anerkannt. Dies wird vom VKU begrüßt. Jedoch sollten die POG an die Entwicklung der Teuerungsrate gekoppelt werden. Weiter ist darauf zu achten, dass die POG auch für Neubauten angemessen ist. Neue intelligente Messsysteme dürfen deshalb, wenn noch keine drei Jahresverbrauchswerte vorliegen, nicht in die niedrigste Preisobergrenze eingruppiert werden. § 31 (4) ist daher so abzuändern, dass der Verbrauch in Anlehnung an bestehende Prozesse zu schätzen ist,

wenn noch keine drei Jahresverbrauchswerte vorliegen. Entsprechend dieser Schätzung wird dann eine Zuordnung in die entsprechende Verbrauchsgruppe vorgenommen.

Bei der Höhe der POG bei den Pflichteinbaufällen für iMsys (ab 100 €/Stück/a) und bei mM (20 €/Stück/a) handelt es sich laut BMWi um kostenorientierte Endverbraucherpreise inkl. MwSt. Hier kann es sich aus Sicht des VKU jedoch nur um Netto-Preise (exklusive Mehrwertsteuer) handeln. In bisherigen Diskussionen, veröffentlichten Studien und in der KN-A wurde mit allen Beteiligten – Beratern von E&Y, BMWi und Branchenvertretern – immer auf Basis von Netto-Preisen diskutiert und kalkuliert. Zur Auflösung wäre hier ein Kompromiss vorstellbar, der die vorgegebenen POG lediglich bei Gewerbe- und Industriekunden als Netto-Preise vorsieht.

Die bisherigen Kostendiskussionen bezogen sich unisono – bestätigt durch die Gutachter von E&Y – auf den eingeschwungenen Zustand. Bei den nun vorgelegten jeweiligen POG wird vom BMWi allerdings keine Differenzierung zwischen anfänglichen Rahmen- oder Startbedingungen und dem eingeschwungenen Zustand vorgenommen. Dies wäre jedoch zwingend notwendig, um eine realistischere Kostenbelastung widerzuspiegeln.

Es besteht aus Sicht des VKU die Notwendigkeit einer Regelung, die die Refinanzierung der Initialkosten ermöglicht bzw. wie mit Mehrkosten umgegangen wird, die von den diskutierten POG nicht abgedeckt sind. Der VKU hatte hierzu bereits auf Basis des vorhandenen regulatorischen Instrumentariums vorgeschlagen, alle Initialkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (dnbK) in der EOG zu berücksichtigen. Der Systematik der ARegV folgend, sollten alle Initialkosten für die Ertüchtigung der Systeme vollständig und ohne Zeitverzug in der Erlösobergrenze (EOG) als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (dnbK) berücksichtigt werden. Sollten die Initialkosten auf andere Weise refinanziert werden, könnte dies bspw. über einen gesonderten diskriminierungsfreien Finanzierungstopf für alle Beteiligten ermöglicht werden.

Positiv und sachdienlich bewertet wird, dass die Kosten für die netzdienlichen Komponenten des Smart Meter Gateway, wie bspw. die Steuerbox mittels Netzentgelten refinanziert werden sollen.

6. Vergaberecht: Anforderungen an Kooperationsmodelle und Vergabe von Dienstleistungen

VKU-Position:

Die Anwendbarkeit des Vergaberechts für Übertragungen der Grundzuständigkeit nach § 41 Abs. 1 ist wettbewerbsspolitisch nicht notwendig. Der Messstellenbetreiber, der die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen innehat, muss sich ohnehin dem Wettbewerbsdruck durch andere Anbieter stellen. Zudem muss der grundzuständige Messstellenbetreiber eine Preisobergrenze beachten. Die Funktion des Vergaberechts, Wettbewerb zu simulieren, kommt hier somit nicht zum Tragen, da bereits Wettbewerbs- und Kostendruck besteht.

Das Ausschreibungsmodell suggeriert zwar Chancengleichheit unter den Bietern, erschwert aber Kooperationen lokaler Anbieter, indem es große, finanzstarke Anbieter bevorzugt. Letztendlich

führt das Modell zu einem Markt mit nur wenigen großen Anbietern.

Die Ausschreibungspflicht würde zudem gegen vergaberechtliche Vorgaben im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verstoßen und so zu rechtlichen Unklarheiten bei den Verfahren führen. Eine entsprechende Anwendbarkeit des GWB auf alle Übertragungsverfahren ist daher zu vermeiden und eine vergaberechtskonforme Ausgestaltung des Übertragungsverfahrens sicherzustellen.

VKU-Vorschlag:

§ 41: Möglichkeit zur Übertragung der Grundzuständigkeit

(2) Der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleibt unberührt. ~~Sollte im Einzelfall der Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht eröffnet sein, gilt Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.~~ Die Ausnahmeregelungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind entsprechend anzuwenden, sofern der Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht eröffnet ist.

§ 42: Fristen und Bereitstellung von Informationen

(2) Angebote müssen jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres abgegeben werden; Zuschläge werden zum 31. März eines jeden Jahres erteilt. Bei Verfahren, die in den Anwendungsbereich des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen fallen, sollen die Zuschläge zum 31. März eines jeden Jahres erteilt werden.

§ 45: Pflicht zur Durchführung des Verfahrens zur Übertragung der Grundzuständigkeit

Absatz 1 S. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

Die Ausnahmeregelungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind entsprechend anzuwenden, sofern der Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht eröffnet ist.

Begründung

Messstellenbetreiber können die Aufgabe des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen entweder selbst durchführen oder diese Aufgabe nach Maßgabe der §§ 41 ff. MsbG-E auf Dritte übertragen. Das Übertragungsverfahren soll sich gemäß § 41 Abs. 2 MsbG-E nach den vergaberechtlichen Vorgaben im vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) richten und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Anwendungen dieser Regeln nicht vorliegen, z. B. dann, wenn die Werte der konkreten Aufgabenübertragung die Schwellenwerte des Vergaberechts nicht erreichen. Neben den Vorgaben aus dem GWB werden durch § 41 ff. MsbG-E weitere Vorgaben für die Aufgabenübertragung aufgestellt. Dazu gehören das Monitoring durch die Bundesnetzagentur, die Pflicht zur Bekanntmachung des Wechsels der Grundzuständigkeit im Bundesanzeiger und die festen Termine für die einzelnen Verfahrensschritte.

Der VKU lehnt die Anwendung der Vorgaben des vierten Teils des GWB auch auf die Fälle, die nicht in den Anwendungsbereich des GWB fallen, ab. Wichtig wäre es vielmehr, im Wortlaut darauf hinzuweisen, dass in den Fällen, in denen das GWB eine Ausnahme von einer Ausschreibungspflicht kennt, diese Ausnahme auch bei Aufgabenübertragungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz entsprechend gilt. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die vorgenannten Vorgaben der §§ 41 ff. MsbG-E zu den Übertragungsverfahren zudem GWB-konform ausgestaltet werden müssten – jedenfalls für die

Verfahren, die ohnehin in den Anwendungsbereich des GWB fallen. Zum Schluss möchte wir eine grundsätzliche Anmerkung zur Begründung des § 41 MsbG-E machen.

Keine Anwendung des GWB außerhalb des Anwendungsbereichs

Wie oben beschrieben, halten wir die Anwendung des Vergaberechts auf die Aufgabenübertragungen insgesamt nicht für erforderlich. Eine Ausweitung der Anwendung des im GWB geregelten Vergaberechts auf weitere Konstellationen wäre weder erforderlich, da die grundzuständigen Messstellenbetreiber ohnehin aufgrund der zu erwartenden Angebote konkurrierender Anbieter dem Wettbewerb ausgesetzt sind, noch zweckmäßig. Denn die Anforderungen an die Übertragungsverfahren würden so ohne Grund verkompliziert und einen höheren sachlichen und personellen Aufwand bei den Unternehmen verursachen. Kooperationen mehrerer Verteilnetzbetreiber, die ohne die Regelung nicht ausschreiben müssten, werden durch die Regelung fast unmöglich gemacht, da sich die Kooperationsgesellschaft in allen Vergabeverfahren parallel bewerben müsste, aber erst nach Abschluss der Verfahren erst feststünde, welche Unternehmen an der Kooperation überhaupt teilnehmen könnten.

Vereinbarkeit der Vorgaben aus dem MsbG-E mit dem GWB problematisch

Die Anwendung des GWB sollte auch deshalb gering gehalten werden, da einzelne Vorgaben des GWB den Vorgaben des MsbG-E entgegenstehen. So hält das GWB ein ausgeprägtes Rechtsschutzsystem vor. Auftraggeber werden zunächst verpflichtet, nicht berücksichtigte Bieter vorab über die beabsichtigte Zuschlagserteilung an einen anderen Bieter zu informieren. Diese Bieter können sodann gegen diese Entscheidung vor den Vergabekammern und den Oberlandesgerichten vorgehen. Zum Grundkonzept des MsbG-E gehört es dagegen, überschaubare Übertragungsverfahren im Gleichschritt abzuwickeln. Nach dem Vergaberecht im GWB ist es aber gerade nicht vorgesehen, Vergabeverfahren in bestimmten zeitlich terminierten Verfahrensschritten durchzuführen, da sich insbesondere aus Gründen der Rechtsschutzsuche vor der Zuschlagserteilung regelmäßig Verzögerungen ergeben. Die in § 42 Abs. 2 MsbG-E vorgeschlagene Frist von drei Monaten, die vom Eingang der Angebote bis hin zur Zuschlagserteilung läuft, wird bei Anwendung des GWB für die meisten Übertragungsverfahren deutlich zu kurz sein.

Zudem enthält das GWB bereits bestimmte Bekanntmachungspflichten. Die Monitoringpflicht der Bundesnetzagentur und die Pflicht zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger stellen somit zu vermeidende Dopplungen dar. Anders herum betrachtet würden die Meldungen an die Bundesnetzagentur und an den Bundesanzeiger aber völlig ausreichen, so dass auf das GWB insoweit verzichtet werden könnte.

Ausnahmen vom Vergaberecht im Messstellenbetriebsgesetz entsprechend anwenden

Das GWB sieht von einer Pflicht zur Ausschreibung in Situationen ab, in denen eine hinreichende Beteiligung und Kontrolle sowie eine wirtschaftliche Verbundenheit zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer besteht, so dass man bei entsprechenden Beauftragungen nicht mehr von einer Beschaffung am Markt ausgeht. Das GWB nennt z. B. Ausnahmen für In-House-Geschäfte und Kooperationen öffentlicher Stellen sowie für die Auftragsvergabe an verbundene Unternehmen oder an Gemeinschaftsunternehmen. Diese Ausnahmen resultieren letztendlich aus dem Recht des Auftraggebers darüber zu entscheiden, ob er eine bestimmte Leistung selbst erbringen bzw. am Markt be-

schaffen möchte. Dieser Grundsatz gilt auch für das Messstellenbetriebsgesetz. Daher ist es geboten, ausdrücklich auf die entsprechende Anwendbarkeit der Ausnahmen aus dem GWB hinzuweisen.

Anmerkung zur Begründung des § 41 MsbG-E

Diese Begründung geht davon aus, dass es in der Regel bei der Übertragung nach § 41 MsbG-E an der Voraussetzung der „Entgeltlichkeit“ der Übertragung fehlt und dass aus diesem Grunde das GWB nicht unmittelbar anwendbar ist. Zudem nennt die Begründung das Modell der Übertragung der Grundzuständigkeit im Wege der Dienstleistungskonzession.

Tatsächlich ist es bei Dienstleistungskonzessionen nicht erforderlich, dass ein finanzieller Austausch zwischen Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer stattfindet. Der Konzessionsnehmer erhält anstelle einer unmittelbaren Gegenleistung durch den Konzessionsgeber das Recht zur Verwertung der Dienstleistung und damit die Möglichkeit, sich von Dritten, die diese Dienstleistung nutzen, vergüten zu lassen. Auch diese Vertragskonstellation wird als entgeltlich bewertet; der Auftragswert bemisst sich an dem Wert, der sich mit der Konzession erzielen lässt (vgl. Art. 8 der Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe). Von einer unentgeltlichen Aufgabenübertragung wird man daher nicht ausgehen können.

7. Fairer Wettbewerb:

VKU-Position:

Die Messstellenbetreiber der VKU-Mitgliedsunternehmen werden sich dem Wettbewerb untereinander und mit neuen Marktteilnehmern stellen. In diesem Wettbewerb darf kein Akteur benachteiligt werden („Level-Playing-Field“). Ein entschädigungsloses Beenden laufender Verträge gem. § 6 Abs. 2 MsbG-E wird daher abgelehnt.

VKU-Vorschläge:

1.) § 6 Abs. 2: Streichung „entschädigungslos“ und hinzufügen der Passage „mit Zahlung einer angemessenen Entschädigung durch den neuen MSB oder Anschlussnehmer“:

(2) Übt der Anschlussnehmer das Auswahlrecht aus Absatz 1 aus, enden laufende Verträge mit Messstellenbetreibern der betroffenen Sparten, deren Laufzeit mindestens zur Hälfte abgelaufen ist, entschädigungslos mit Zahlung einer angemessenen Entschädigung durch den neuen MSB oder Anschlussnehmer. Über die Rechtsausübung sind alle betroffenen Anschlussnutzer und Messstellenbetreiber unverzüglich zu informieren. Zwischen Ausübung des Auswahlrechts aus Absatz 1 und der Vertragsbeendigung nach Absatz 2 Satz 1 müssen mindestens sechs Monate liegen. Betroffenen Messstellenbetreibern aller Sparten ist vor der Ausübung des Auswahlrechts mit einer Frist von drei Monaten die Möglichkeit zur Abgabe eines eigenen Bündelangebots im Sinne von Absatz 1 einzuräumen; bestehende Vertragsverhältnisse nach § 5 Absatz 1 sind dem Anschlussnehmer vom Anschlussnutzer auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.

2.) § 36 Abs. 2: Sollte ersatzlos gestrichen werden:

(2) An die in den §§ 31 und 32 genannten Preisobergrenzen ist der nach den §§ 5 oder 6 beauftragte Dritte nicht gebunden.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Entschädigung in § 6 Abs. 2 MsbG-E soll gewährleisten, dass eine „intelligente Produktgestaltung“ inkl. des Einbaus eines intelligenten Messsystems auf Basis einer belastbaren Kalkulation geschehen kann. Mit diesem Vorschlag sollen „intelligente Produkte“ (ein individuelles Messsystem vorausgesetzt) - z. B. für Energievertriebe - auch künftig realistisch umsetzbar bleiben. Messstellenbetreiber sollen nicht ohne weiteres bestehende Verträge über die Regelungen in § 6 durch Bündelangebote umgehen und somit den Anbieter des „intelligenten Produktes“ von benötigten Erlösen abschneiden können. Grundsätzlich bleibt die Option aber für derartige Verträge erhalten.

Die Regelung in § 36 Abs. 2 MsbG-E wird als Diskriminierung des grundzuständigen MSB bewertet, da vorgesehen ist, dass frei gewählte wettbewerbliche Messstellenbetreiber die vorgegebenen Preisobergrenzen nicht einzuhalten haben. Hierbei werden unterschiedliche Anforderungen für dieselbe Tätigkeit geschaffen; dies ist abzulehnen. Oberstes Ziel sollte hier die Gewährleistung eines Level Playing Field sein.

Weitere VKU-Positionen und Forderungen

§ 20: Anbindung von Messeinrichtungen für Gas an das Smart Meter Gateway

VKU-Position:

Neue Messeinrichtungen für Gas sollten nur auf freiwilliger Basis an ein Smart Meter Gateway angebunden werden, wobei der Übergangszeitraum bis Ende 2018 verlängert werden muss.

Begründung:

Die Regelungen zum intelligenten Messsystem inklusive des Smart Meter Gateways stellen im Grundsatz auf den Strombereich ab. Eine verpflichtende Anbindung für Gas an ein Smart Meter Gateway hätte demnach zur Folge, dass der Messstellenbetrieb Gas dem Strombereich zu- bzw. untergeordnet wird. Entsprechend würde der Messstellenbetreiber Gas von Kernaufgaben wie bspw. der Datenübermittlung entbunden. Die beschriebene Regelung entpuppt sich insbesondere dann als problematisch, wenn die Verantwortung für Messstellenbetrieb von Strom und Gas von unterschiedlichen Unternehmen wahrgenommen wird. Hierdurch entsteht ein nicht unerheblicher Abstimmungs- und Koordinationsaufwand, der sich auf die Kundenbeziehung auswirken wird. In Fällen, in denen der Messstellenbetrieb „in einer Hand liegt“, erscheint dies unproblematisch.

Die geplante Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2016 für neue Messeinrichtungen, welche den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen, ist kritisch zu hinterfragen. Es ist nicht sichergestellt, dass die technischen Voraussetzungen ab 2017 vorliegen, so dass im Sinne einer reibungslosen Einführung der Technik, zunächst auf den Strombereich abgestellt werden und die Übergangsfrist für neue Messeinrichtungen Gas mindestens um ein Jahr bis 2018 verlängert werden sollte. Dies steht dem zeitnahen Rollout im Strombereich im Grundsatz nicht entgegen. Begrüßt wird, dass mit der Regelung in § 20 MsbG-E keine gesonderte neue Schnittstelle zur sicheren Anbindung an ein Smart Meter Gateway notwendig ist, sondern auch bisherige Gaszähler mit sog. Impuls-Schnittstellen mittels eines Adapters an ein intelligentes Messsystem angebunden werden können. Messanlagen Gas

mit registrierender Leistungsmessung beinhalten bereits eine kommunikative Anbindung, daher muss bei dieser Gruppe ein technologischer Wechsel insoweit nicht vordringlich eingeleitet werden.

§ 21: Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme

VKU-Position:

§ 21 Abs. 1 Ziffer 2 MsbG-E sollte an dieser Stelle gestrichen und in § 35 Abs. 2 MsbG-E integriert werden.

§ 35 Abs. 2 sollte um eine neue Ziffer 6 wie folgt ergänzt werden:

§ 35 Abs. 2 Ziffer 6: die Visualisierung des Verbrauchsverhaltens des Letztverbrauchers, um diesem

- a) den tatsächlichen Energieverbrauch sowie Informationen über die tatsächliche Nutzungszeit bereitzustellen,
- b) abrechnungsrelevante Tarifinformationen und zugehörige abrechnungsrelevante Messwerte zur Überprüfung der Abrechnung bereitzustellen,
- c) historische Energieverbrauchswerte entsprechend der Zeit-räume der Abrechnung und Verbrauchsinformationen nach § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für die drei vorangegangenen Jahre zur Verfügung stellen zu können,
- d) historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte sowie Zählerstandgänge für die letzten 24 Monate zur Verfügung stellen zu können und
- e) die Informationen aus § 53 Absatz 1 Nummer 1 zur Verfügung zu stellen,

Begründung:

Einer Visualisierung des Verbrauchsverhaltens steht generell nichts entgegen, jedoch sollte diese nicht in § 21 MsbG-E geregelt und somit als Grundvoraussetzung eines intelligenten Messsystems festgelegt werden. Die Entscheidung über die Art der Visualisierung des Verbrauchsverhaltens sollte beim Kunden obliegen, da dieser hier einen Mehrwert erkennen muss. Da sich diese Zusatzleistung auch auf den Preis auswirkt ist davon auszugehen, dass eine Differenzierung und somit eine freie Wahl des Verbrauchers, auch die Akzeptanz solcher Messsysteme fördert. Daher wird eine Regelung im Rahmen des § 35 Abs. 2 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebes als sinnvoller erachtet.

§ 35: Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs

VKU-Position:

§ 35 Abs. 1 Nr. 1.: Ersatzwertbildung und Plausibilitätsprüfung erfolgt standardmäßig durch den VNB, daher folgende Streichung und Ersatz: „die in § 60 benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart Meter Gateway durch den VNB und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation,...“

§ 35 Abs. 1 Nr. 3.: Die „bereitzustellende Information“ für den Anschlussnutzer muss definiert und der hierdurch entstehende Aufwand berücksichtigt werden können.

§ 35 Abs. 1 Nr. 5: Kategorisiert unter Verweis auf § 40 die Anbindung und den jeweiligen Messstellenbetrieb für Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWK-G und von Messeinrichtungen für Gas als Standardleistung. Dies würde dazu führen, dass der Messstellenbetrieb Gas zwangsläufig dem Messstellenbetreiber Strom zugeordnet wird.

Begründung:

Der § 35 Abs. 1 Nr. 5 würde bedeuten, dass wenn eine Anbindung der Messeinrichtung für Gas technisch möglich ist und keine Mehrkosten entstehen, die Anbindung und der Messstellenbetrieb Gas (Turnuswechsel, etc.) als Standardleistung in der POG enthalten ist und dem Messstellenbetreiber Strom zu geordnet wird. Die Konstellation bei zwei separaten Netzbetreibern stellt eine große organisatorische Herausforderung dar. Aber auch für Mehrspartennetzbetreiber ist es kaum darstellbar, den Messstellenbetrieb Gas durch die POG Strom abzudecken. Damit auch zukünftig ein technisch sicherer Messstellenbetrieb Gas gewährleistet werden kann, wird weiterhin eine klare Trennung zwischen den Aufgaben Messstellenbetrieb Strom und Gas benötigt. Die Regelungen zum intelligenten Messsystem inklusive des Smart Meter Gateways stellen im Grundsatz lediglich auf den Strombereich ab.

§ 45: Pflicht zur Durchführung des Verfahrens zur Übertragung der Grundzuständigkeit

VKU-Positionen:

1.) § 45 Abs. 2: Sollte das Erreichen der vorgesehenen 10 %-Ausstattungsquote von Messstellen mit iMsys innerhalb der 3-Jahresfrist an Umständen scheitern, die der grundzuständige MSB nicht zu verantworten hat, darf dieser nicht zur Durchführung des Verfahrens zur Übertragung der Grundzuständigkeit nach § 41 Abs. 1 verpflichtet bzw. anderweitig pönalisiert werden.

2.) § 31 Abs. 5: Sollte das Erreichen der vorgesehenen 95 %-Ausstattungsquote von Messstellen mit iMsys an Umständen scheitern, die der grundzuständige MSB nicht zu verantworten hat, darf dieser nicht zur Durchführung des Verfahrens zur Übertragung der Grundzuständigkeit nach §41 Abs. 1 verpflichtet bzw. anderweitig pönalisiert werden.

Vorschlag: § 31 Abs. 5 sollte wie folgt angepasst werden:

(5) Der grundzuständige Messstellenbetreiber genügt den Verpflichtungen aus § 29 Absatz 1, wenn er mindestens 90 Prozent bzw. in begründeten Fällen weniger betroffene Messstellen wie gefordert ausstattet. Dabei ist die Anzahl der nach § 37 Absatz 1 ermittelten Messstellen zu Grunde zu legen.

Begründung:

Zu 1.: Die Diskussionen – siehe BMWi-Sondersitzung vom 30.09.15 – zeigen, dass noch ungewisse Umstände den Start des Rollouts verzögern können: bspw. fehlende Marktkommunikation, nicht ausreichende Stückzahlen zertifizierter Messsysteme. Alle nicht vom grundzuständigen MSB verschuldeten Verzögerungen des Rollouts dürfen nicht dazu führen, dass ein von der Politik ausgerufen aber praktisch nicht durchführbarer Starttermin des Rollouts zur Durchführung eines Verfahrens zur Übertragung der Grundzuständigkeit verpflichtet. Dies käme einer zwangsweisen Übertragung gleich.

Zu 2.: Die Erfahrungen und Ergebnisse bisheriger Pilotprojekte zeigen unisono, dass ein Teil der Kunden generell keinen Kontakt zulässt. Die Verpflichtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers in § 31 Abs. 5, mindestens 95 % der betroffenen Messstellen wie gefordert mit iMsys auszustatten, wird daher als unangemessen hoch eingeschätzt. Daher schlagen wir ein Absenken dieser Grenze auf höchstens 90 % vor, mit dem Zusatz, dass in begründeten Fällen, in denen der MSB keine Schuld trifft, diese Schwelle unterschritten werden kann.